

Erbanfall und Erbschaftsteuer

Weil der Verstorbenen (d.h. der Erblasser) Ihnen seinen Nachlass oder einen Teil davon vererbt bzw. vermacht, hat ist es für Sie wichtig, sich über die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen und die Höhe der Erbschaftsteuer zu informieren.

Hierzu sind im Wesentlichen die nachstehenden drei Fragen zu klären:

1. Berechnung der Höhe der Erbschaftsteuer. Diese hängt ganz wesentlich davon, mit welchem Wert das zugewendeten Vermögen der Erbschaftsteuer unterworfen wird, welcher Anteil vom Nachlass Ihnen zusteht und ob und wenn ja, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis Sie zum Verstorbenen standen, bzw. ob Sie mit dem Verstorbenen verheiratet waren.
2. Ausloten von auch nach dem Todesfall noch bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten, um eine etwaige erbschaftsteuerliche Belastung zu minimieren.

Hierzu ist es erforderlich, zu klären, wer neben Ihnen noch als Erbe/Vermächtnisnehmer Vermögen von der/dem Verstorbenen zugewendet bekam und ob es noch nicht bedachte Pflichtteilsberechtigte gibt.

3. Vorbereitung der Erbschaftsteuererklärung

Zur Klärung sind vorab folgende Fragen/Punkte zu beachten:

Angaben zur Bestimmung der Erbschaftsteuer

- Zunächst benötigen wir umfassende Informationen zu dem Verstorbenen. Wann und wo ist er verstorben, welche Staatsangehörigkeit besaß er, welche Verwandten gibt es, wo befand sich am Todestag der Wohnsitz des Verstorbenen? Wenn Ihnen ein Familienbuch/Stammbuch des Verstorbenen vorliegt, und/oder ein Stammbaum, sollten Sie diese Unterlagen zum Gespräch mitbringen.
- Da die Höhe der Erbschaftsteuer ganz wesentlich davon abhängt, wie das Ihnen durch den Todesfall zugewendete Vermögen für Zwecke der Erbschaftsteuer bewertet wird, sollten Sie zunächst – soweit möglich – ein Vermögensverzeichnis des Ihnen zugewendeten Vermögens erstellen. Hierzu zählen alle Arten von Vermögen, insbesondere Immobilien, Guthaben auf Bankkonten, Wertpapiere, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen, Schmuck und Kunstgegenstände etc. Werden Sie im Zusammenhang mit dem Erbfall auch rechtlich beraten, ist möglicherweise bereits ein solches Vermögensverzeichnis erstellt worden. In dieses Vermögensverzeichnis

aufnehmen müssen Sie selbstverständlich auch sämtliche Schulden der/des Verstorbenen, z.B. Darlehensschulden, Steuerrückstände oder Verbindlichkeiten des Verstorbenen, da diese in den Wert Ihres Erwerbs beeinflussen können.

Vergessen Sie an dieser Stelle nicht etwaige Lebensversicherungen, die Ihnen aus Anlass des Todes, insbesondere, weil Sie die bezugsberechtigte Person sind, zustehen.

Zählt zum Erwerb auch Hausrat, sollten Sie dies besonders vermerken; denn bei Ehegatten und Kindern wird Hausrat unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Wert von 41.000 EUR nicht der Erbschaftsteuer unterworfen.

- Neben den Schulden des Verstorbenen sollten Sie auch die aus Anlass des Todesfalls entstandenen Kosten z. B. Beerdigungskosten auflisten. Ebenso erbrechtliche Verpflichtungen von Ihnen, etwa wenn Sie als Erbe ein Vermächtnis zu erfüllen haben. Denn bestimmte, aber leider nicht alle aus Anlass des Todes entstandene Verbindlichkeiten mindern den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb.
- Besteht das Ihnen zugewendete Vermögen (u. a.) aus einem Unternehmen (Betriebsvermögen) oder einer mehr als 25 %igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder Aktiengesellschaft)? In diesen Fällen gewährt der Fiskus erhebliche Vergünstigungen. So gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von 225.000 EUR und der über dem Freibetrag liegende Wert des Unternehmens wird nur zu 65 % der Erbschaftsteuer unterworfen. Voraussetzung ist u. a., dass Sie eine Behaltensfrist von fünf Jahren einhalten, also das Unternehmen mindestens fünf Jahre fortführen bzw. die Beteiligung mindestens fünf Jahre halten. Um zu klären, ob Sie die genannten Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, sollten Sie wichtige Unterlagen zu diesem Unternehmen, etwa Gesellschaftsverträge, Bilanzen und Jahresabschlüsse, Darlehensverträge etc. zum Gespräch mitbringen. Außerdem sollten Sie sich mit der Frage auseinandersetzen, ob Sie sich vorstellen können, das Unternehmen fünf Jahre fortzuführen bzw. die Kapitalbeteiligung fünf Jahre zu halten.
- Für die Höhe Ihrer Erbschaftsteuer ist entscheidend, wer neben Ihnen noch etwas aus dem Nachlass des Verstorbenen erhalten soll. Dies lässt sich, wenn eine Verfügung von Todes wegen vorhanden ist (z.B. in Form eines Testamentes, Erbvertrags, gemeinschaftlichen Testamentes, Vermächtnisses), aus diesem entnehmen. Bitte bringen Sie alle Ihnen vorliegenden Verfügungen von Todes wegen zu unserem Gespräch in Kopie mit. Auch andere erbrechtliche Unterlagen, z.B. ein Erbschein oder Unterlagen zu einer Testamentsvollstreckung, sollten Sie mitbringen. Ist keine Verfügung von Todes wegen vorhanden, benötigen wir einen Stammbaum, aus dem sich die gesetzlichen Erben ermitteln lassen. Bringen Sie – wenn möglich – einen solchen Stammbaum aber auch mit, wenn der Verstorbene eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat.

Denn der Stammbaum kann dabei helfen, die Verfügung von Todes wegen auszulegen und nicht bedachte Pflichtteilsberechtigte zu ermitteln.

Verwandtschaftsverhältnisse

- Außerdem hängt die Erbschaftsteuer ganz wesentlich vom Grad der Verwandtschaft ab, die Sie zum Erblasser, d. h. dem Verstorbenen, im Zeitpunkt seines Todes hatten. So gewährt der Fiskus beispielsweise Eheleuten einen Freibetrag von 307.000 EUR, Kindern (auch Stiefkindern!) einen Freibetrag von 205.000 EUR. Solange der Wert des vom Erblassers erhaltenen Vermögens unter dem (persönlichen) Freibetrag liegt, solange ist grundsätzlich keine Erbschaftsteuer zu zahlen. Dabei ist zu beachten, dass der Freibetrag für jede Person gesondert gewährt wird, die etwas von Todes wegen erwirbt. Erben beispielsweise zwei Kinder von der Mutter das Vermögen, wird jedem Kind jeweils ein Freibetrag von 205.000 EUR gewährt.

Auch um zu klären, ob und wenn ja, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis Sie zum Verstorbenen standen, benötigen wir den Stammbaum und/oder das Familienbuch/Stammbuch. Dieses kann helfen, die verwandtschaftlichen Beziehungen des Verstorbenen zu ermitteln.

- Haben Sie innerhalb der letzten zehn Jahre von dem Verstorbenen Schenkungen erhalten? Wenn ja, bitten wir Sie, diese Schenkungen aufzulisten und vorhandene Unterlagen zu unserem Termin mitzubringen. Denn unentgeltliche Erwerbe während der letzten zehn Jahre werden dem jetzt erfolgten Erwerb von Todes wegen hinzugerechnet, d.h. Sie können Ihren persönlichen Freibetrag nur alle zehn Jahre einmal ausschöpfen. Wenn Sie unsicher sind, ob eine Zuwendung, etwa weil Sie eine Immobilie verbilligt vom Verstorbenen übernommen haben, unentgeltlich war oder nicht, sollten Sie uns unbedingt ansprechen und Unterlagen dazu zum Gespräch mitbringen.
- Haben Sie mit Ihrer Ehefrau/Ihrem Ehemann im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, zählt der Ihnen ggf. zustehende Zugewinnausgleichsanspruch nicht zum erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb. D. h, dieser Zugewinnausgleichsanspruch ist aus dem Ihnen zugewendeten Vermögen herauszurechnen. Aber nur, soweit er tatsächlich besteht. Die im Erbrecht übliche pauschale Berücksichtigung des Zugewinnausgleichs berücksichtigt das Finanzamt nicht; er ist konkret zu berechnen. Aber die Mühe kann sich lohnen, denn dadurch kann im Einzelfall der erbschaftsteuerliche Wert Ihres Erwerbes erheblich gemindert werden.

Um diesen Anspruch berechnen zu können, benötigen wir sämtliche Unterlagen von Ihnen und ihrer verstorbenen Ehegatten zu Beginn Ihrer Ehe bzw. zum Zeitpunkt des

Beginns der Zugewinnngemeinschaft, wenn diese später begründet wurde. Bitte bringen Sie deshalb alle Unterlagen mit, die Sie dazu besitzen.

Außerdem fallen bestimmte, während Ihrer Ehe erzielten Vermögenserwerbe, z.B. solche durch Erbschaft Ihres verstorbenen Ehegatten, grundsätzlich nicht in den Zugewinnausgleich, so dass Sie auch dazu vorhandene Unterlagen mitbringen sollten.

Schließlich benötigen wir auch eine Übersicht über Ihr Vermögen und das Vermögen Ihres verstorbenen Ehegatten am Todestag.

- Haben Sie einen Ehevertrag abgeschlossen? Dann können sich die darin enthaltenen Regelungen ebenfalls auf die Erbschaftsteuer auswirken. Bringen Sie deshalb eine Kopie des Ehevertrages mit.
- Neben dem persönlichen Freibetrag wird Ehegatten und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen noch ein zusätzlicher Versorgungsfreibetrag bis zu 256.000 EUR gewährt. In unserem Gespräch gilt es deshalb auch zu klären, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dazu benötigen wir sämtliche Unterlagen zu Hinterbliebenenbezügen, die Ihnen zustehen. Denn diese mindern in bestimmten Fällen den Versorgungsfreibetrag.
- Gibt es Pflichtteilsberechtigten, denen von dem Verstorbenen kein Vermögen zugewendet wurde? Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten zählen neben den Ehegatten die Kinder des Verstorbenen (auch aus einer früheren Ehe und in der Regel auch die nichtehelichen Kinder im Verhältnis zum nichtehelichen Vater) und die Eltern des Verstorbenen, wenn der Verstorbene keine eigenen Kinder hat.

Insbesondere, wenn es zwischen den Beteiligten keinen Streit gibt, kann das Instrument des Pflichtteilsrechts im Einzelfall genutzt werden, um den Vermögenserwerb auf mehrere Schultern zu verteilen und so die persönlichen Freibeträge mehrfach in Anspruch nehmen zu können.

Diese Gestaltung bietet sich z.B. bei gemeinschaftlichen Testamenten (sog. Berliner Testament) an, wenn der überlebende Ehegatte zunächst alles erhält und die Kinder erst nach dessen Tod das elterliche Vermögen erhalten sollen. Hier könnte es sich, um die persönlichen Freibeträge der Kinder ausschöpfen zu können, aus erbschaftsteuerlichen Gründen empfehlen, etwaige Pflichtteile der Kinder gegenüber dem erstverstorbenen Elternteil geltend zu machen. Aber Achtung! Bitte keine Entscheidungen ohne vorherige ausführliche Beratung treffen. Sonst könnte evtl. der Schaden größer sein, als der Nutzen. Da der Pflichtteilsanspruch erst nach drei Jahren verjährt, ist noch ausreichend Zeit.

Haben Sie bereits eine Erbschaftsteuererklärung beim Finanzamt abgegeben? Wenn ja, bitten wir Sie, davon eine Kopie zum Gespräch mitzubringen. Entsprechendes gilt, wenn Sie für Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre Schenkungsteuer-Erklärungen abgegeben haben; hat das Finanzamt Schenkungsteuerbescheide erlassen, bitten wir ebenfalls um eine Kopie davon.

Die hier aufgeworfenen Fragen stellen keine abschließende Aufzählung dar. Wenn Ihnen also noch weitere Punkte einfallen, die zu klären sind, sprechen Sie uns daraufhin an. In der Anlage haben wir Ihnen noch einmal in übersichtlicher Form die erforderlichen Unterlagen aufgelistet.

Checkliste:

Erforderliche Unterlagen zum Thema Erbanfall und Erbschaftsteuer

1. Detaillierte Angaben zum Verstorbenen (Name, letzter Wohnsitz, Todestag und - Ort, Staatsangehörigkeit) und Kopien aller (!) vorhandenen Verfügungen von Todes wegen (z.B. Testamente, Erbverträge, gemeinschaftliche Testamente),
2. Wenn vorhanden: Kopie des Erbscheins und der Anordnung einer Testamentsvollstreckung (wenn bereits bekannt: Name und Anschrift des Testamentsvollstreckers)
3. Liste der Personen, denen der Verstorbene Vermögenswerte als Erben und Vermächtnisnehmer zugewendet hat
4. Stammbaum des Verstorbenen, auch mit nichtehelichen Kindern, Eltern, Geschwistern, geschiedenen Ehegatten, Stiefkindern
5. Wenn vorhanden: Kopie des Familienbuchs/Stammbuchs des Verstorbenen
6. Wenn bekannt: Liste der Pflichtteilsberechtigten (Ehegatten, Kinder -grundsätzlich auch die nichtehelichen Kinder-, wenn Verstorbene keine Kinder hatte: auch dessen Eltern)
7. Detailliertes Vermögensverzeichnis, ggf. dazu vorhandene Urkunden, z.B. Immobilienkaufverträge, Versicherungsverträge, Depotauszüge vom Todestag, Bankauszüge vom Todestag, Unterlagen auch zu ausländischem Vermögen,
8. Bei Ehegatten und Kindern: Gesonderte Aufstellung des Hausrates
9. Detaillierte Aufstellung der Schulden (Art, Höhe, wann fällig), des Verstorbenen
10. Detaillierte Aufstellung der durch den Todesfall entstandenen Kosten und Verbindlichkeiten, z.B. Beerdigungskosten, Aufwendungen für Vermächtnisse und andere Anordnungen des Verstorbenen
11. Wenn zum Nachlass ein Unternehmen oder eine wesentliche Kapitalbeteiligung (mehr als 25 %) gehört: Vermögensübersichten (Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-

Rechnung) der letzten drei Jahre (wenn uns diese nicht sowieso schon vorliegen)

12. Wenn zum Nachlass eine Beteiligung an einer Gesellschaft gehört: Gesellschaftsvertrag und Vermögensübersichten (Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung) der letzten drei Jahre
13. Liste der erhaltenen Schenkungen (evt. auch verbilligt überlassenen Vermögenswerte) innerhalb der letzten zehn Jahre bis zum Todestag des Verstorbenen, wenn vorhanden, Kopien von dazu erstellten Dokumenten, Verträge etc.

Auch: Kopien etwaiger Schenkungsteuererklärungen und Schenkungsteuerbescheiden

14. Bei Ehegatten und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres: Liste sämtlicher Hinterbliebenenbezüge
15. Bei Ehegatten: etwaige Eheverträge
16. Bei Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft: Zusammenstellung der Vermögensverhältnissen bei Beginn der Zugewinnngemeinschaft, Zusammenstellung von Erwerben von Todes wegen des Verstorbenen während des Bestehens der Zugewinnngemeinschaft und Getrennte Zusammenstellung des Vermögens beider Ehegatten am Todestag, und dazu vorhandene Unterlagen
17. Wenn bereits abgegeben: Kopie der Erbschaftsteuererklärung